

VERORDNUNG ENERGIE-ANSPRÜCHE WOHNZONE W1A (gültig ab 01. Juni 2013)

Der Gemeindevorstand der Politischen Gemeinde Felsberg erlässt gestützt auf das kommunale Baugesetz, Art. 11a, die nachfolgende Regelung:

1. Zweck

Diese Verordnung legt den Standard fest, der für die Wohnzone W1A bezüglich energiesparenden Ansprüchen (BG Art. 11a) gilt.

2. Allgemeine Bestimmungen

In Art. 11a des Baugesetzes ist festgelegt, dass in der Wohnzone W1A nur Gebäude gebaut werden sollen, die speziell hohen energiesparenden Ansprüchen entsprechen. Der Gemeindevorstand legt den Standard periodisch in einer Verordnung fest bzw. passt diesen den jeweiligen technischen Möglichkeiten an.

3. Festlegung Standard

Der Gemeindevorstand legt fest, dass die Gebäude in der Wohnzone W1A folgenden Standard erfüllen müssen:

1. Bei zertifizierten Minergie-P oder Minergie A-Neubauten gelten die energiesparenden Ansprüche als erbracht. Die Bauherrschaft muss den entsprechenden Nachweis (Zertifikat) erbringen.
2. In allen anderen Fällen ist ein Nachweis zu erbringen, dass der Energiebedarf (Warmwasser und Heizung) 26 kWh pro m² Nettowohnfläche und Jahr nicht übertroffen wird. Der Gemeindevorstand definiert die Form des zu erbringenden Nachweises in einer separaten Richtlinie.

4. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01. Juni 2013 in Kraft.

Vom Gemeindevorstand erlassen am 27. Mai 2013.

GEMEINDEVORSTAND FELSBURG

Die Gemeindevizepräsident:



Peter Camastral

Der Gemeindevizepräsident:



Ernst Cadosch